

# 60 Jahre Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden

*Jörg Winter*

Am 23. Mai 1958 wurde von der Landessynode die Grundordnung der evangelischen Landeskirche in Baden beschlossen, die mit zahlreichen Veränderungen durch insgesamt 16 Novellierungen größeren und kleineren Ausmaßes Bestand hatte, bis sie im Jahre 2007 völlig neu gefasst worden ist.<sup>1</sup> Zunächst musste es nach dem Zusammenbruch des „Dritten Reiches“ darum gehen, handlungsfähige kirchenleitende Organe zu bilden. Dabei erwies sich die Tatsache als vorteilhaft, dass „das Amt des Landesbischofs und der Oberkirchenrat ordnungsgemäß besetzt waren“<sup>2</sup>. Es fehlte aber die 1934 aufgelöste Landessynode.<sup>3</sup> Seitdem waren außerdem die Befugnisse des erst im Juni 1933 geschaffenen erweiterten Evangelischen Oberkirchenrats auf den Evangelischen Oberkirchenrat übertragen worden.<sup>4</sup> Eine synodale Beteiligung an der

---

<sup>1</sup> Siehe: Gesetz zur Neufassung der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 28. April 2007 (GVBl. 2007, 81); heute gilt sie in der zuletzt geänderten Fassung vom 19. Oktober 2016 (GVBl. 2016, 226). Zur Entstehungsgeschichte der Grundordnung und ihrer weiteren Entwicklung vgl. im Ganzen: Otto Friedrich, Die kirchen- und staatskirchenrechtliche Entwicklung der Evangelischen Landeskirche Badens von 1933–1953, *Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht (ZevKR)* 3 (1954), 292ff.; Ders., Die neue Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden im Lichte des heutigen kirchlichen Verfassungsproblems, in: *ZevKR* 7 (1959/60), 1–18.; Günther Wendt, Neuere Entwicklungen in der evangelischen Kirchenverfassung, in: *Verkündigung im Gespräch mit der Gesellschaft. Festschrift für Hans-Wolfgang Heidland*, Karlsruhe 1977, 2ff.; Hans-Georg Dietrich, Die Neuordnung der badischen Landeskirche nach 1945 unter besonderer Berücksichtigung der Theologischen Erklärung von Barmen, in: Hermann Erbacher (Hg.), *Beiträge zur kirchlichen Zeitgeschichte der Evangelischen Landeskirche in Baden (VVKGB 39)*, Karlsruhe 1989, 185–226; Jörg Winter, Die Barmer Theologische Erklärung. Ein Beitrag über ihre Bedeutung für Verfassung, Recht, Ordnung und Verwaltung der Evangelischen Landeskirche in Baden nach 1945 (*Freiburger Rechts- und Staatwissenschaftliche Abhandlungen* 47), Heidelberg 1986; Ders., Die kirchenrechtliche Entwicklung in der Evangelischen Landeskirche in Baden in den Jahren 1990–2000, in: Max-Emanuel Geis, Dieter Lorenz (Hgg.), *Staat-Kirche-Verwaltung*, Festschrift für Hartmut Maurer zum 70. Geburtstag, München 2000, 507ff.; Hendrik Stössel, *Kirchenleitung nach Barmen, Das Modell der Evangelischen Landeskirche in Baden (Jus Ecclesiasticum 60)*, Tübingen 1999; Jörg Winter, *Die Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden, Kommentar für Wissenschaft und Praxis*, Köln 2011, Einführung Rd.Nr. 60ff.

<sup>2</sup> So: Otto Friedrich, *Einführung in das Kirchenrecht*, Göttingen 1978, 234.

<sup>3</sup> Zur Auflösung der Landessynode vgl. Hermann Erbacher, *Die Evangelische Landeskirche in Baden in der Weimarer Zeit und im Dritten Reich 1919–1945 (VVKGB 34)*, Karlsruhe 1983, 44; Kurt Meier, *Der evangelische Kirchenkampf*, Bd. 1, Göttingen 1984, 436; zum Umbau der kirchlichen Verfassung nach 1933 vgl. im Ganzen: Jörg Thierfelder, *Die badische Landeskirche in der Zeit des Nationalsozialismus – Anpassen und Widerstehen*, in: Gerhard Schwinge (Hg.), *Die Evangelische Landeskirche in Baden im Dritten Reich, Quellen zu ihrer Geschichte*, Bd. VI. Generalregister (VVKGB 62), Karlsruhe 2005, 287–366.

<sup>4</sup> Der erweiterte Oberkirchenrat war durch das vorläufige kirchliche Gesetz, den vorläufigen Umbau der Verfassung der Vereinigten Evang.-protestantischen Landeskirche betreffend vom 1. Juni 1933

Kirchenleitung gab es seitdem nicht mehr. Als erste Maßnahme wurde der erweiterte Evangelische Oberkirchenrat durch die Berufung von sechs synodalen Mitgliedern durch den Landesbischof wiederhergestellt. Grundlage dafür war ein vom Evangelischen Oberkirchenrat erlassenes vorläufiges Gesetz. Der erweiterte Oberkirchenrat wiederum erließ am 23. August 1945 ein Gesetz über die Bildung einer vorläufigen Landessynode, die zu ihrer ersten Tagung vom 27.–29. November 1945 in Bretten zusammentrat.<sup>5</sup> Die Synode wählte Julius Bender zum neuen Landesbischof.

Ein erster wesentlicher Schritt des rechtlichen Neuanfangs war die Umgestaltung der Gemeindeleitung durch die Kirchliche Wahlordnung vom 27. September 1946. In ihr finden die im Kirchenkampf während der Zeit des „Dritten Reiches“ gewonnenen Erkenntnisse über das wahre Wesen der Kirche zum ersten Mal in Baden ihren gesetzgeberischen Ausdruck. Wesentliche Bedeutung kommt dabei der von der ersten Bekenntnissynode in Wuppertal-Barmen im Mai 1934 beschlossenen „Barmer Theologischen Erklärung“ zu, von der später im Vorspruch zur Grundordnung gesagt wird, dass die Landeskirche sie *als schriftgemäße Bezeugung des Evangeliums gegenüber Irrlehren und Eingriffen totalitärer Gewalt* bejaht.<sup>6</sup> In ihrer Dritten These stellt die Erklärung den untrennbaren Zusammenhang zwischen Glauben und Gehorsam, zwischen der Botschaft der Kirche und ihrer rechtlichen Ordnung heraus. Die Wahlordnung wendet sich deshalb *von der zäh eingewurzelten Vorstellung ab, wonach alles kirchliche Recht dem staatlichen nachgebildet sein müsse*.<sup>7</sup> Sie beseitigte insbesondere das Verhältnis- und Listenwahlrecht, wie es in der Kirchenverfassung von 1919 in Nachahmung des staatlichen Verfassungsrechts festgelegt war. Die Wahlordnung stellte außerdem strenge Anforderungen an das aktive und passive Wahlrecht der Gemeindeglieder und übertrug die Gemeindeleitung dem Pfarrer und den Kirchenältesten in gemeinsamer Verantwortung. Damit verbunden war eine neue Würdigung des „Laienelements“ in der Kirche.

Mit der Wahlordnung von 1946 waren zunächst die Konsequenzen aus den Erfahrungen des Kirchenkampfes auf der Ebene der Gemeinde gezogen worden. Diesem Schritt kam deshalb besondere Bedeutung zu, weil „das Ältestenamt ein für die Ordnung der Gemeinde und – da sich das Ältestenamt in dem Synodalamt fortsetzt – für Struktur und Funktion der presbyterialen und synodalen Kirchenleitungsorgane auf allen Stufen der Kirchenverfassung (Pfarrgemeinde, Kirchengemeinde, Kirchenbezirk, Landeskirche) zentrales Gewicht“ besitzt.<sup>8</sup> Wenige Jahre später wurde auf dieser Linie durch das Gesetz, die Leitung der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens betreffend, vom 29. April 1953 der Umbau der landeskirchli-

---

geschaffen worden. Er trat an die Stelle der bisherigen Kirchenregierung. Der Evangelische Oberkirchenrat erweiterte sich für die Erledigung bestimmter Gegenstände durch vier vom Landesbischof zu berufende Mitglieder der Landessynode.

<sup>5</sup> Zur Vorgeschichte der Synode in Bretten vgl. Verhandlungen der vorläufigen Landessynode, Tagung vom 27.–29. November 1945 und Tagung vom 27.–27. September 1946, IV.

<sup>6</sup> Zur Kritik dieser Formulierung vgl.: Ernst Wolf, Barmen – Kirche zwischen Versuchung und Gnade (Beiträge zur evangelischen Theologie 27), München <sup>3</sup>1984, 27; zur Entstehungsgeschichte des Vorspruchs allgemein vgl. Hayo Büsing, Der Streit um die Präambel der Evangelischen Landeskirche in Baden – Die Auseinandersetzung über den Bekenntnisstand nach dem Zweiten Weltkrieg, in: Erbacher, Beiträge (wie Anm. 1), 227–273.

<sup>7</sup> Erik Wolf in: Verhandlungen der vorläufigen Landessynode 1946, 14

<sup>8</sup> Günther Wendt, Das Ältestenamt im Aufbau der evangelischen Kirchenverfassung, in: Existenz und Ordnung, Festschrift für Erik Wolf zum 60. Geburtstag, Frankfurt a.M. 1962, 88.

chen Leitungsstruktur vollzogen. § 1 Abs. 2 dieses Gesetzes enthält die später in die Grundordnung übernommene viel zitierte Formulierung: *Die Leitung der Landeskirche geschieht geistlich und rechtlich in unaufgebarter Einheit, wobei alles Recht allein dem Auftrag der Kirche zu dienen hat. Im Dienste der Leitung wirken zusammen die Landessynode, der Landesbischof, der Landeskirchenrat und der Evangelische Oberkirchenrat.*<sup>9</sup> In der Entwicklung des Kirchenrechts kommt dieser Bestimmung richtungweisende Bedeutung zu, denn „die in der Unterscheidung der geistlichen Leitung und der kirchlichen Administration seit Jahrhunderten nachwirkende Unterscheidung von inneren und äußeren Angelegenheiten erscheint hier wirklich überwunden zu Gunsten der wiederentdeckten Einheit der geistlichen und rechtlichen Leitung. Mit Recht ist wiederholt bemerkt worden, dass diese Sicht sich besonderer Realitätsnähe erfreut.“<sup>10</sup>

Wesentliches Merkmal dieser Leitungsstruktur ist in Aufnahme der vierten These der Barmer Theologischen Erklärung von 1934, nach der die verschiedenen Ämter in der Kirche keine Herrschaft der einen über die anderen begründen, der konsequente Verzicht auf ein hierarchisches Verhältnis der Leitungsorgane zueinander. Diese wirken vielmehr im Dienste der Kirchenleitung mit unterschiedlichen Funktionen auf gleicher Ebene zusammen.<sup>11</sup> Dabei repräsentieren sie jeweils historisch überkommene unterschiedliche „Typen“ kirchenleitenden Handelns, nämlich die personale Leitungsform in der Person des Landesbischofs mit dem Schwerpunkt der geistlichen Leitung, die presbyterial-synodale Form durch die Synode mit dem Schwerpunkt in der Gesetzgebung und die kollegial-konsistoriale Form durch den Evangelischen Oberkirchenrat mit dem Schwerpunkt in der Exekutive. Alle drei Funktionen sind zusammengelassen im Landeskirchenrat. In der badischen Landeskirche gibt es keine Person oder kein Organ, das für sich allein den Anspruch erheben könnte, „die Kirchenleitung“ zu sein. Sie unterscheidet sich damit von denjenigen Landeskirchen, die in reformierter Tradition nach dem sog. „Einheitsprinzip“ organisiert sind.<sup>12</sup> Typisch dafür ist die Bestimmung in Art. 128 der Verfassung der Evangelischen Kirche im Rheinland, der bestimmt: *Die Landessynode leitet die Evangelische Landeskirche im Rheinland.* Die Landessynode ist nach diesem Verständnis „nicht nur oberstes Leitungsorgan oder gar nur Mitträger der Leitung innerhalb eines gewalten- oder arbeits teiligen Trägersystems, sondern die Leitung der Gesamtkirche schlechthin.“<sup>13</sup> Die episkopalen und konsistorialen Elemente der Kirchenleitung werden nicht kraft eigenen Amtes, sondern kraft ihrer strukturellen Einbindung in die Synode wahrgenommen, die sich selbst als episkopal versteht.<sup>14</sup>

<sup>9</sup> Vergl. heute Art. 7, Art. 37 Abs. 1 und Art. 64 Abs. 2 GO.

<sup>10</sup> Axel von Campenhausen, Kirchenleitung, in: ZevKR 29 (1984), 11–34, hier 27.

<sup>11</sup> Vgl. dazu Jörg Winter, Das „Zusammenwirken“ als kirchenleitendes Prinzip in der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden, in: Verhandlungen der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden, Ordentliche Tagung vom 17. Oktober bis 21. Oktober 2004, 28ff.

<sup>12</sup> Vgl. dazu Jörg Winter, Demokratie und Gewaltenteilung in der Kirche, Kirche und Recht 2013, 248–261.

<sup>13</sup> Erich Dahlhoff, Synode und Kirchenleitung in der Evangelischen Kirche im Rheinland, in: ZevKR 11 (1964/65), 89–110, hier 90.

<sup>14</sup> Vgl.: Joachim Beckmann, Der Kampf der bekennenden Kirche im Rheinland um die Presbyterial-Synodale Kirchenordnung (II), in: ZevKR 1 (1951), 135–162, 261–279, hier 271.

Die Gesamtreform der kirchlichen Rechtsverhältnisse gemäß der *Erkenntnis, die uns in den Jahren des Kirchenkampfes über das Wesen der Kirche geschenkt worden sind*<sup>15</sup>, vollzog sich auf der Grundlage der vom „Kleinen Verfassungsausschuss“ erarbeiteten Entwürfe in mehreren gesetzgeberischen Teilschritten, die schließlich in der Grundordnung von 1958 zusammengefasst worden sind. Diese wiederum wurde seit 1969 in mehreren Änderungsgesetzen bis zur Fassung vom 5. Mai 1972 einer gründlichen Revision unterzogen.<sup>16</sup> Der Kleine Verfassungsausschuss wurde von der Landessynode im März 1948 als ständiger Ausschuss eingesetzt. Ihm gehörten zunächst der Freiburger Kirchenrechtler Prof. Dr. Erik Wolf<sup>17</sup>, der Heidelberger Theologe Prof. D. Dr. Edmund Schlink<sup>18</sup> und der Freiburger Kreisdekan Otto Hof als stimmberechtigte Mitglieder an. Stellvertreter waren Prof. Dr. Constantin v. Dietze<sup>19</sup> und Pfarrer Bertold Kühlewein, beide aus Freiburg, und der Konstanzer Bürgermeister Hermann Schneider. Das Protokoll führte die damalige Gerichtsreferendarin Barbara Dahlmann.<sup>20</sup> Oberkirchenrat D. Dr. Otto Friedrich<sup>21</sup> nahm als Sachverständiger an den Sitzungen teil. In den Verhandlungen des Ausschusses spielten nicht zuletzt unterschiedliche konfessionell bedingte Sichtweisen eine Rolle, wie sie etwa mit den Namen Erik Wolf und Otto Friedrich repräsentiert sind. Oberkirchenrat Friedrich entwickelte seine Vorstellungen über die Neuordnung der Landeskirche in einer gut 100 Seiten starken, unveröffentlichten „Denkschrift über eine Grundordnung der Evangelischen Landeskirche Badens“<sup>22</sup>, die er dem Kleinen Verfassungsausschuss vorlegte. Nach dem Urteil Erik Wolfs ist sie *ganz im lutherischen Geiste geschrieben und schlägt eine Kirchenordnung mit lutherischer Auffassung des Bischofsamtes, des geistlichen Amtes*

<sup>15</sup> Erik Wolf, in: Verhandlungen der Landessynode, ordentliche Tagung vom März 1948, 12.

<sup>16</sup> Zum Gang des Verfahrens vgl. Friedrich, Einführung in das Kirchenrecht (wie Anm. 2), 327ff.

<sup>17</sup> Erik Wolf wurde am 13.5.1902 in Biebrich am Rhein geboren. Nach seiner Studienzeit in Jena begann er seine Lehrtätigkeit zunächst als Privatdozent in Heidelberg. 1928 wurde er auf den ordentlichen Lehrstuhl für Strafrecht und Rechtsphilosophie nach Rostock berufen. 1930 folgte er einem Ruf auf das gleiche Ordinariat nach Kiel. Seit 1930 lehrte er bis zu seiner Emeritierung im Jahre 1967 in Freiburg im Breisgau. Seine Gegnerschaft zu den Deutschen Christen führte ihn bald in den Freiburger Ortsbruderrat der Bekennenden Kirche. Erik Wolf starb kurz nach der Vollendung seines 75. Lebensjahres am 13. Oktober 1977 in Oberrotweil im Kaiserstuhl. Zu seiner Person vgl.: Alexander Hollerbach, Erinnerungen an Erik Wolf, in: Freiburger Universitätsblätter 2002, 99ff.

<sup>18</sup> Über ihn vgl. Hermann Erbacher, in: Gerhard Schwinge (Hg.), Geschichte der badischen evangelischen Kirche seit der Union 1821 in Quellen, Veröffentlichungen des Vereins für Kirchengeschichte in der Evangelischen Landeskirche in Baden, Karlsruhe 1996, 592.

<sup>19</sup> Über ihn vgl. Hermann Erbacher, ebd., 563.

<sup>20</sup> Barbara Dahlmann, später verheiratete Just-Dahlmann, wurde am 2. März 1922 in Posen geboren und arbeitete damals als Assistentin von Erik Wolf am Institut für Rechtsphilosophie und evangelisches Kirchenrecht in Freiburg. Nach ihrer Tätigkeit als Staatsanwältin in Mannheim seit 1954 wurde sie 1980 Direktorin des Amtsgerichts Schwetzingen. Besondere Verdienste hat sie sich bei der Aufarbeitung der NS-Verbrechen und der Aussöhnung mit Israel erworben und ist dazu auch literarisch hervorgetreten. Sie starb am 27. Juli 2005.

<sup>21</sup> Otto Friedrich wurde am 6. Juli 1883 in Molsheim /Elsass geboren. Im November 1924 wurde er zum Rechtsreferenten des Evangelischen Oberkirchenrates berufen, eine Position, die er bis zu seiner Pensionierung zum 1. April 1953 innehatte. Friedrich starb am 21. Juni 1978 in Heidelberg. Zu seiner Person vgl.: Günther Wendt, Nachruf Otto Friedrich, in: ZevKR 23 (1978), 145ff.; Ders., Friedrich, Otto, in: Bernd Otnad (Hg.), Baden-württembergische Biographien, Bd. 1, Stuttgart 1994, 95ff.; Hermann Erbacher, Friedrich, Otto, in: Schwinge, Geschichte (wie Anm. 18), 569; Jörg Winter, Friedrich, Otto, in: BBKL 17 (2000), Sp. 406ff.

<sup>22</sup> LKA GA 3288.

*überhaupt etc. vor.*<sup>23</sup> Während bei dem gebürtigen Elsässer Friedrich auf Grund seiner lutherischen Herkunft nach dem Urteil seines Nachfolgers Günther Wendt ein „etwas distanzierteres Verhältnis“<sup>24</sup> zur badischen Bekenntnisunion zu konstatieren ist, sah sich Erik Wolf, dessen Mutter aus Basel stammte, der reformierten Tradition verpflichtet. Aus Protest gegen die Bestrebungen einer Liturgiereform, in der er einen Beitrag zur theologischen Umwandlung der badischen Unionskirche in eine Kirche lutherischer Prägung sah („kalte Lutheranisierung“), legte er mit einem Brief vom 4. Juni 1949<sup>25</sup> an den damaligen Präsidenten der Landessynode, Rechtsanwalt Erwin Umhauer<sup>26</sup>, alle seine kirchlichen Ämter im Juli 1949 nieder. Unter dem Einfluss seines Schülers Günther Wendt<sup>27</sup> hat freilich seine rechtstheologische Position in der Novellierung der Grundordnung vom 5. Mai 1972 dann doch noch ihren deutlichen Niederschlag gefunden.<sup>28</sup> Die Grundordnung von 1958 wies zwar den Kirchenältesten zusammen mit dem Pfarrer die geistliche Leitung der Gemeinde zu (§ 22 Abs. 3), hielt aber dezidiert an einem lutherischen Amtsverständnis fest, in dem sie in § 45 Abs. 2 bestimmte: *Das Predigtamt ist das durch Christi Befehl und Verheißung eingesetzte Amt, Gottes Wort in der Gemeinde öffentlich zu verkündigen, die Sakramente zu verwalten, Unterricht zu erteilen und Seelsorge zu üben.* Die Tatsache, dass diese Bestimmung in der Grundordnung von 1972 nicht mehr erscheint, macht die Verschiebung im Verständnis des kirchlichen Amtes besonders deutlich. Durch die Betonung der theologischen Lehre vom Priestertum aller Gläubigen für die Grundstruktur der Gemeindeordnung ist die Grundordnung von 1972 darum bemüht, die vor allem in der lutherischen Theologie des 19. Jahrhunderts vertretene einseitige Prävalenz entweder des Amtes oder der Gemeinde zugunsten einer funktionellen Entsprechung und Zusammenschau beider Grundelemente zu überwinden.<sup>29</sup> So hält § 44 Abs. 1 GO (a.F.) den theologischen Grundsatz des Priestertums aller Gläubigen als ein verfassungsrechtlich wirksames Ordnungsprinzip ausdrücklich fest, in dem er bestimmt: *Der Kirche Jesu Christi und ihren Gemeinden ist der Auftrag gegeben, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen. Aufgrund der Taufe ist jeder Christ zu Zeugnis und Dienst in der Welt bevoll-*

<sup>23</sup> Junge Kirche 1949, Sp. 12.

<sup>24</sup> ZevKR 23 (1978), 146.

<sup>25</sup> Das Schreiben ist veröffentlicht in: Junge Kirche 1949, 554; zur weiteren Korrespondenz siehe die Handakten Friedrich 1945–1949 (LKA GA 1047).

<sup>26</sup> Erwin Umhauer (1878–1961) stand der DVP nahe und war nach dem Ende der Großen Koalition vom 10. Januar bis zum 10. März 1933 badischer Innenminister, dann Rechtsanwalt in Karlsruhe (zuletzt am Bundesgerichtshof). Vgl. Ernst Rudolf Huber, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Bd. VI, Stuttgart u.a. 1981, 798.

<sup>27</sup> Günther Wendt wurde am 23. September 1919 in Herborn geboren. Nach seiner strafrechtlichen Habilitation in Freiburg wurde er 1954 zum Oberkirchenrat berufen. Wendt starb am 12. Januar 2004 in Karlsruhe. Zu seiner Person und seinem beruflichen Wirken vgl. Klaus Engelhardt, „... geistlich und rechtlich in unaufgebbarer Einheit ...“. Dank an Günther Wendt, in: ZevKR 29 (1984), 1–10 (Festheft zu seinem 65. Geburtstag); Jörg Winter, Nachruf Günther Wendt, in: ZevKR 49 (2004), S. 415; Ders., Wendt, Günther, Straf- und Kirchenrechtler, Oberkirchenrat, in: Fred Ludwig Sepaintner, (Hg.), Baden-Württembergische Biographien, Bd. VI, Stuttgart 2016, 503ff.

<sup>28</sup> Über die „Entwicklungen der Kirchenordnung aus der Erfahrung und Beobachtung eines Kirchenjuristen in drei Jahrzehnten (1953–1983)“ hat Wendt berichtet in: Rüdiger Schloz (Hg.), *Verwaltete Kirche – Lebendige Kirche*. Thema für Walter Hammer, Bielefeld 1989, 111ff.

<sup>29</sup> Vgl.: Günther Wendt, *Das Ältestenamts im Aufbau der evangelischen Kirchenverfassung*, in: *Existenz und Ordnung*, Festschrift für Erik Wolf zum 60. Geburtstag, Frankfurt a. M. 1962, 93ff. (wieder abgedruckt in: Jörg Winter (Hg.), *Kirchenrecht in geistlicher Verantwortung*, Gesammelte Aufsätze von Oberkirchenrat i.R. Prof. Dr. Günther Wendt, Karlsruhe 1994, 1ff.).

*mächtigt und verpflichtet*.<sup>30</sup> In der Konsequenz dieses theologischen Ansatzes leitet die Grundordnung das kirchliche Amt aus der Verantwortung der Gemeinde für die auftragsgemäße und gemeindebezogene Arbeit der zu besonderem Dienst Berufenen ab, die durch die öffentliche Beauftragung bekräftigt wird (§ 44 Abs. 6 GO a.F.).<sup>31</sup> Die im Predigtamt enthaltenen Aufgaben werden demgemäß nicht exklusiv im Pfarramt konzentriert, sie können sich vielmehr *in einer Vielzahl von Diensten der Verkündigung, Seelsorge und Unterweisung entfalten*, die auf Dauer oder auf Zeit übertragen und hauptberuflich, nebenberuflich oder ehrenamtlich ausgeübt werden können (§ 46 Abs. 3 a.F. GO).<sup>32</sup> Diese Regelungen sind bei Otto Friedrich auf Grund seiner lutherischen Prägung auf deutliche Kritik gestoßen.<sup>33</sup> Die Landessynode hat sich zuletzt bei ihrer Tagung im Oktober 2015 zu dieser Konzeption bekannt, deren Vereinbarkeit mit der Confessio Augustana von Pfarrer i. R. Gerhard Hof in einer Eingabe in Zweifel gezogen worden ist.<sup>34</sup>

Dem Versuch, die badische Unionskirche, in der alle in der Präambel genannten Bekenntnisschriften gleichermaßen in Geltung stehen, in eine lutherisch geprägte Konfessionskirche umzuwandeln, wurde von der Landessynode bei ihrer Tagung im Frühjahr 1957 nach heftigem Schlagabtausch der Kontrahenten eine Absage erteilt. Der von Landesbischof Bender und Otto Friedrich unterstützte Vorschlag, der Confessio Augustana als lutherischer Bekenntnisschrift einen Vorrang vor allen anderen einzuräumen, fand damals keine Mehrheit.<sup>35</sup> Das für eine Unionskirche typische Konzept der „Einheit in Mannigfaltigkeit“ wurde damit bewahrt und gilt bis heute.

Die späteren Änderungen der Grundordnung waren dem Bemühen geschuldet, die kirchlichen Strukturen den sich ändernden gesellschaftlichen und finanziellen Rahmenbedingungen anzupassen. Dazu bedurfte es nicht zuletzt der Flexibilisierung, Dezentralisierung und Straffung von Entscheidungsprozessen und des Abbaus von Aufsichtsrechten und Genehmigungsvorbehalten des Evangelischen Oberkirchenrates. Vor allem die „mittlere Ebene“ des Kirchenbezirks ist dadurch gestärkt worden. Änderungen, die die „Statik“ der Kirchenverfassung grundlegend verändert hätten, wie sie durch die Grundordnung von 1958 und die Revision in den siebziger Jahren festgelegt worden ist, hat es aber nicht gegeben. Das gilt auch für die Neufassung von 2007.<sup>36</sup> Eine Ausnahme in dieser Hinsicht bilden nur die Beschlüsse der Landessynode von 2012 und 2013, die Amtszeit des Landesbischofs und der Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates zu begrenzen.<sup>37</sup> Sicher gibt es dafür eine Reihe

---

<sup>30</sup> Vgl. heute: Art. 1 Abs. 3, Satz 2 GO.

<sup>31</sup> Vgl. heute: Art. 89, Abs. 4 GO.

<sup>32</sup> Vgl. heute: Art. 89 Abs.1 und Abs. 2 GO.

<sup>33</sup> Vgl.: Friedrich, Einführung in das Kirchenrecht (wie Anm. 29), 344:

<sup>34</sup> Vgl.: Verhandlungen der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden, Oktober 2015, Anlage 1 mit der Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrates sowie den Vortrag von Friederike Nüssel zum Amtsverständnis der Confessio Augustana, 22ff.

<sup>35</sup> Vgl. dazu: Winter, Grundordnung. Kommentar (wie Anm. 1), Rd.Nr. 23ff.

<sup>36</sup> Vgl. dazu im Ganzen: Jörg Winter, Die Neufassung der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden, in: ZevKR 53 (2008), 174–183.

<sup>37</sup> Vgl.: Verhandlungen der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden, Oktober 2012, 57ff. und Verhandlungen der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden, April 2013, 64ff. Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof werden seitdem nach § 74 Abs. 3 GO für eine Amtszeit von 12 Jahren ohne die Möglichkeit der Wiederwahl von der Landessynode gewählt. Die

guter Gründe<sup>38</sup>, aber es kann nicht übersehen werden, dass die Entscheidung für die Begrenzung der Amtszeit die bisher für die Grundordnung typische Balance im Zusammenspiel der Leitungsorgane aus einer Mischung aus Ämtern, die auf Kontinuität und Langzeitwirkung angelegt sind, und solchen, die nur auf Zeit besetzt werden, zugunsten des synodalen Elements verschoben hat.

Auch nach 60 Jahren kann gesagt werden, dass die badische Landeskirche ihre Identität als Unionskirche bis heute hat bewahren können und in ihrer rechtlichen Verfassung trotz vieler Veränderungen im Einzelnen hinsichtlich ihrer rechtstheologischen Grundlagen in einer weitgehend ungebrochenen Kontinuität zum Erbe des Kirchenkampfes im „Dritten Reich“ steht, wie sie zuerst in der Grundordnung von 1958 ihren Niederschlag gefunden haben.

---

stimmberechtigten Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates werden nach Art. 79 Abs. 4 für 8 Jahre vom Landeskirchenrat in synodaler Besetzung berufen. Mehrfache Wiederwahl ist möglich.

<sup>38</sup> Die Landessynode hat sich bei ihrer Tagung im April 1998 aufgrund eines theologischen und eines juristischen Referats von Winfried Härle aus Heidelberg (Verhandlungen der Landessynode, April 1998, 10ff.) und Christoph Link (ebd., 15ff.) aus Erlangen mit dieser Frage bereits intensiv auseinandergesetzt, und damals noch beschlossen, diese Ämter nicht mit einer zeitlichen Befristung zu versehen.